



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Information zur Beihilfefähigkeit von Familien- und Haushaltshilfen

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- **die sonst den Haushalt allein oder überwiegend führende beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person kann den Haushalt wegen ihrer notwendigen außerhäuslichen Unterbringung nicht weiterführen, ...**

Bei der sonst den Haushalt führenden Person handelt es sich entweder um die/den Beihilfeberechtigte/n selbst oder eine berücksichtigungsfähige Person wie z.B. den Ehegatten. Eine notwendige außerhäusliche Unterbringung liegt dann vor, wenn ein stationärer Krankenhausaufenthalt, eine stationäre Anschlussheilbehandlung oder Rehabilitationsmaßnahme notwendig wird, eine Kur durchgeführt werden muss, eine auswärtige ambulante ärztliche Unterbringung erfolgen muss oder eine dauernde Pflegebedürftigkeit vorliegt.

- **im Haushalt verbleibt mindestens ein berücksichtigungsfähiges Kind, das das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ...**

Ein Kind ist beihilferechtlich dann zu berücksichtigen, wenn es im Familienzuschlag nach dem Landesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähig ist.

- **keine andere im Haushalt lebende Person kann den Haushalt, ggf. auch an einzelnen Tagen, weiterführen und ...**

Ein Anspruch auf eine Familien- und Haushaltshilfe besteht nur dann, wenn keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann. Dazu sind in der Regel jeder im Haushalt lebende Jugendliche bzw. Erwachsene in der Lage, es sei denn, dass es ihnen aus krankheits- oder berufsbedingten Gründen nachweislich nicht möglich ist.

Eine Beihilfe wird nur für Arbeitstage gewährt. Für arbeitsfreie Tage ist die Notwendigkeit einer Familien- und Haushaltshilfe besonders zu begründen.

Anstelle einer außerhäuslichen Unterbringung (erster Spiegelpunkt) kann auch eine langfristige häusliche Bettlägerigkeit, insbesondere bei Problemschwangerschaft, oder langfristige krankheitsbedingte Unfähigkeit zur Verrichtung der häuslichen Tätigkeit die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe begründen. In solchen Fällen sind die Aufwendungen jedoch nur dann beihilfefähig, wenn eine entsprechende ärztliche Begründung zum Krankheitsbild oder den besonderen Umständen vorliegt und mindestens ein Kind unter zwölf Jahren (nicht unter 15 Jahren) im Haushalt vorhanden ist. Die Aufwendungen für die Familien- und Haushaltshilfe in derartigen Situationen können jedoch erst ab Beginn der vierten Woche berücksichtigt werden.

2. In welchem zeitlichen Umfang ist eine Familien- und Haushaltshilfe beihilfefähig?

Der notwendige zeitliche Umfang einer Familien- und Haushaltshilfe zur verantwortlichen Führung des Haushalts muss von Ihnen plausibel dargelegt werden. Leben im Haushalt neben dem/den zu betreuenden Kind/ern unter 15 Jahren weitere Jugendliche oder Erwachsene sollten Sie eingehend und nachvollziehbar erläutern, warum diese Personen den Haushalt, ggf. zumindest an arbeitsfreien Tagen, nicht führen können.

3. In welchem finanziellen Umfang sind die Kosten beihilfefähig?

Die Aufwendungen für Familien- und Haushaltshilfe sind bis zu 15 EUR pro Stunde, höchstens jedoch bis zu 150 EUR pro Tag beihilfefähig. Fahrkosten sind mit diesen Sätzen bereits abgegolten.

Diese Kosten gelten als Aufwendungen für das jüngste berücksichtigungsfähige Kind und werden daher regelmäßig zu 80% von der Beihilfe übernommen.

4. Gibt es auch Leistungen für die Tätigkeit naher Angehörige?

Ja, wenn die Familien- und Haushaltshilfe von nahen Angehörigen der außerhäuslich untergebrachten Person (der beihilfeberechtigten Person oder deren berücksichtigungsfähige Angehörige) geleistet wird und diese nachweislich eine Vergütung dafür erhalten, so sind diese Aufwendungen bis zu 1.300 EUR monatlich beihilfefähig, wenn die nahen Angehörigen eine mindestens halbtägige Erwerbstätigkeit aufgegeben oder im Umfang einer solchen eingeschränkt haben.

Nahe Angehörige in diesem Sinne sind Schwiegertöchter, Schwiegersöhne, Geschwister, Großeltern oder Enkelkinder des Beihilfeberechtigten oder der berücksichtigungsfähigen Angehörigen. Aufwendungen für die Tätigkeit von Eltern, Kindern oder Ehegatten oder Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der erkrankten Person sind nicht beihilfefähig.

Die Fahrkosten von den nahen Angehörigen (auch die von Eltern, Kindern, Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartnern) sind nach § 10a Nr. 4 der Beihilfeverordnung dem Grunde nach beihilfefähig.

5. Gibt es Einschränkungen?

Wird die sonst den Haushalt führende Person nur als medizinisch nicht notwendige Begleitperson z.B. in ein Krankenhaus aufgenommen, so sind die Voraussetzungen für eine Familien- und Haushaltshilfe nicht erfüllt. Hiervon kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn die Begleitperson für ein im Krankenhaus befindliches Kind außerhalb des Krankenhauses untergebracht wird und das Kind auf Grund seines Alters (bei Kindern bis elf Jahren) und der Art der langen schweren Erkrankung (über fünf Wochen) oder auf Grund des Alters des Kindes und seiner stationären Langzeittherapie (über fünf Wochen) eine Begleitung benötigt. In solchen Fällen ist dann ein begründetes fachärztliches Attest als Nachweis erforderlich. Außerdem sind derartige Aufwendungen nur dann beihilfefähig, wenn sie nach Prüfung der finanziellen Situation sich als so hoch erweisen, dass sie nicht ohne Beihilfe getragen werden können.

6. Statt der Beschäftigung einer Familien- und Haushaltshilfe wird das Kind unter 12 Jahren in einem fremden Haushalt oder in einem Heim untergebracht. Gibt es hierfür auch Leistungen?

Ja. Wird anstelle der Beschäftigung einer Familien- und Haushaltshilfe das Kind unter 12 Jahren in einem fremden Haushalt oder in einem Heim untergebracht, so sind die Aufwendungen hierfür bis zu den sonst notwendigen Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe beihilfefähig (siehe hierzu 3.).

Wird das Kind jedoch im Haushalt eines nahen Angehörigen wie Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Kindern, Eltern, Großeltern, Enkelkinder des Beihilfeberechtigten oder dessen berücksichtigungsfähigen Angehörigen untergebracht, so sind Kosten hierfür, mit Ausnahme von Fahrkosten, nicht beihilfefähig.

7. Gibt es auch Leistungen für die ersten Tage nach der Rückkehr der außerhäuslich untergebrachten Person?

Für die ersten sieben, in ärztlich besonders begründeten Fällen bis zu weiteren 14 Kalendertagen nach dem Ende der außerhäuslichen Unterbringung (z.B. des Krankenhausaufenthalts) können die Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe auch noch beihilfefähig sein, wenn ein behandelnder Arzt bescheinigt, dass die sonst den Haushalt führende Person dazu noch nicht in der Lage ist und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

8. Wie wird diese Leistung beantragt?

Die Aufwendungen für die Familien- und Haushaltshilfe werden mit dem Beihilfeantrag LBV 301 unter Vorlage der Rechnung/en und der beiliegenden, dann vollständig ausgefüllten Erklärung (LBV 305g7) geltend gemacht. Dieser Erklärungsvordruck kann auch zur vorherigen Abklärung des Beihilfeanspruchs auf Familien- und Haushaltshilfe verwendet werden.

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg

Name	Vorname	Personalnummer/AG
------	---------	-------------------

Erklärung zur Familien- und Haushaltshilfe nach § 10a Nr. 3 BVO

Hinweise:

- Falls Sie entsprechende Aufwendungen geltend machen, legen Sie diese Erklärung bitte zusammen mit den Nachweisen dem Beihilfeantrag - LBV 301 – bei)
- Lebenspartner sind Personen, die eine Partnerschaft auf Lebenszeit nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz begründet haben.

1. Wer führt normalerweise den Haushalt?

- Ich, die/der Beihilfeberechtigte
- Mein/e Ehegattin/Ehegatte, Lebenspartner/in

2. War die Weiterführung des Haushalts durch eine Familien- und Haushaltshilfe erforderlich, weil im Haushalt mindestens ein Kind unter 15 Jahren lebt?

- ja nein

3. Hat die den Haushalt führende Person gegenüber einer anderen Erstattungsstelle einen Anspruch auf Familien- und Haushaltshilfe?

- ja nein

Wenn ja, bei wem? (bitte fügen Sie einen Nachweis bei)

(Krankenkasse / andere Beihilfestelle / Heilfürsorgestelle)

4. Ist die/der Ehegattin/Ehegatte, Lebenspartner/in der den Haushalt führenden Person berufstätig?

- ja nein

Bitte geben Sie ggf. den täglichen Stundenumfang der berufsbedingten Abwesenheit der/des Ehegattin/Ehegatten, Lebenspartner/in während des beantragten Zeitraums auf Familien- und Haushaltshilfe an:

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So

5. War die/der berufstätige Ehegattin/Ehegatte, Lebenspartner/in während der Zeit der geltend gemachten Aufwendungen für Familien- und Haushaltshilfe beurlaubt (ohne Bezüge) bzw. hatte sie/er Urlaub?

- ja, vom _____ bis _____
- nein

6. Leben in Ihrem Haushalt außer Ihnen erwachsene Personen? Falls ja, wer?

_____, geb. am _____

_____, geb. am _____

7. Konnte die/der berufstätige Ehegattin/Ehegatte, Lebenspartner/in in der arbeitsfreien Zeit den Haushalt weiterführen?

ja nein, weil _____

8. a) Lag bei der sonst den Haushalt führenden Person eine langfristige häusliche Bettlägerigkeit vor bzw. eine langfristige krankheitsbedingte Unfähigkeit zur Verrichtung der häuslichen Tätigkeit?

ja, vom _____ bis _____
 nein

b) War die Weiterführung des Haushalts durch eine Familien- und Haushaltshilfe erforderlich, weil im Haushalt mindestens ein Kind unter 12 Jahren lebt?

ja nein

9. Namen und Anschrift der Familien- und Haushaltshilfe:
Frau/Herr

Die o.g. Person ist

nicht ständig in meinem Haushalt beschäftigt,
 steht in folgender Beziehung zur außerhäuslich untergebrachten Person bzw. der erkrankten, sonst den Haushalt führenden Person:

- sie ist ein naher Angehöriger, weil sie Großeltern, Enkelkind, Schwiegersohn, Schwiegertochter oder Geschwister ist.
- sie ist ein naher Angehöriger, weil sie/er Ehegattin/Ehegatte, Lebenspartner/in, Kind oder Elternteil ist.
- sie ist kein Angehöriger.

Die o.g. Person übte diese Tätigkeit

nebenberuflich hauptberuflich aus.

10. Als Vergütung an die unter Ziffer 9 genannte Person wurde gezahlt (den Nachweis lege ich bei):

Datum vom-bis/am	ggf. Anzahl der Tage	geleistete Stunden täglich (Anzahl)	Vergütungssatz pro Stunde in EUR

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind.

Datum, Unterschrift der/des Beihilfeberechtigten

Bescheinigung der Ärztin / des Arztes

Frau/Herr _____ ist am _____ aus der notwendigen außerhäuslichen Unterbringung (z.B. Krankenhaus) entlassen worden bzw. zurückgekehrt.

Sie/Er war in der Zeit vom _____ bis _____ (für die ersten sieben Tage nach Entlassung) noch nicht in der Lage – auch nicht teilweise – die Führung des Haushalts wieder zu übernehmen.

Sie/Er war in der Zeit vom _____ bis _____ (für weitere 14 Tage, also insgesamt 21 Tage nach Entlassung) noch nicht in der Lage – auch nicht teilweise – die Führung des Haushalts wieder zu übernehmen.

Begründung: (ggf. gesondertes Blatt verwenden)

Bei Frau/Herrn _____ lag in der Zeit vom _____ bis _____ eine langfristige häusliche Bettlägerigkeit vor bzw. eine langfristige krankheitsbedingte Unfähigkeit zur Verrichtung der häuslichen Tätigkeit vor.

Begründung: (ggf. gesondertes Blatt verwenden)

Diesem Zustand ging ein Krankenhausaufenthalt voraus.

ja, vom _____ bis _____

nein

Die Familien- und Haushaltshilfe wurde daher im gegebenen Zeitraum benötigt.

Datum, Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Stempel und Unterschrift der Ärztin/ des Arztes